

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
Ordnung über die Feststellung der Eignung im
Master-Studiengang Wasserwirtschaft
(Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 29.05.2011

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Wasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Wasserwirtschaft wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Wasserwirtschaft besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Wasserwirtschaft, Hydrowissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder eines fachverwandten Studiengangs nachweisen kann.
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Wasserwirtschaft gemäß § 5 erbringt.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Wasserwirtschaft erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Wasserwirtschaft ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Der Dekan der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus dem Prüfungsausschussvorsitzenden, einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Auf Antrag kann ein studentischer Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Zugangsausschusses zum Eignungsfeststellungsgespräch hinzugezogen werden.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation von allen deutschen Studienbewerbern und

ausländischen Bewerbern mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) bis zum 30.06. des Jahres schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Ausländische Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bis zum 31.05. jeden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden
Germany

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Wasserwirtschaft;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachweisen;

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Wasserwirtschaft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn folgende Leistungsnachweise erbracht worden sind:

- a) mindestens 30 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Mathematik, Physik, Chemie, Hydrochemie, Biologie, Hydrobiologie, Informatik, Hydroinformatik oder Geoinformatik und
- b) mindestens 50 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Wasserbewirtschaftung, Hydrologie, Meteorologie, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserversorgung, Abwassersysteme, Industrierwasserwirtschaft, Grundwasserbewirtschaftung, Gewässergüte oder Wasserqualität und
- c) mindestens 35 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: weiteren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen wie Abfallwirtschaft, Altlastenbearbeitung, Sanierungstechnik, Technische Mechanik, Hydromechanik, Wasserbau, Flussbau, Bodenmechanik oder Grundbau.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt ist. Ergibt sich die Bewertung der besonderen Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches. Dem Bewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt / Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Wasserwirtschaft.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i. d. R. ein Semester.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 18.04.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 10.05.2011.

Dresden, den 29.05.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. Hans Müller-Steinhagen